AMTLICHE MITTEILUNGEN

BERGISCHEN UNIVERSITÄT
GESAMTHOCHSCHULE WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER REKTOR

JAHRGANG 28 DATUM 28.09.1999 NR: 20

Studienordnung
für den Erwerb der Zusatzqualifikation zum ersten Staatsexamen
Bilingualer Sachfachunterricht
an der
Bergischen Universität - Gesamthochschule
Wuppertal

Vom 24. September 1999

Auf Grund des § 22 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. 223), geändert durch Gesetz vom 3 Mai 1994 (GV. NW. S. 220) sowie der Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation "Bilinguales Lernen" vom 4. März 1999 (GV. NRW. S. 133) wird an der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
§ 3 Ziel des Studiums
§ 4 Inhalte des Studiums
§ 5 Pflichtbereich des Studiums
§ 6 Wahlpflichtbereich
§ 7 Prüfung
§ 8 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen und Schlussformel

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Zusatzstudium „Bilingualer Sachfachunterricht“ für Studierende mit der Fächerkombination Englisch oder Französisch und einem als Sachfach zu unterrichtenden zweiten Unterrichtsfach. Wer das erste Staatsexamen mit der genannten Fächerkombination für die Sekundarstufen I und/oder II absolviert hat, kann die Zusatzqualifikation „bilingualer Sachfachunterricht“ erwerben. Bereits praktizierende Lehrer der genannten Fächerkombinationen können diesen Studiengang ebenfalls absolvieren und eine solche Zusatzqualifikation erwerben.

§ 2
Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

Das Zusatzstudium beginnt für Studierende nach Abschluss des Grundstudiums bzw. nach der bestandenen Zwischenprüfung und kann nur im Hauptstudium durchgeführt werden. Es ist auf vier Semester hin angelegt und umfasst 30 Semesterwochenstunden insgesamt im Wahl- und Pflichtbereich. Bis zu 60 % dieses Stundenvolumens können im Rahmen des normalen Studiums belegt und für den bilingualen Zusatzstudiengang angerechnet werden. Die in § 4 unter D aufgeführten Schulpraktischen Studien können im Rahmen des regulären Studiums die sonst üblichen SPS III in der Fremdsprache ersetzen.

§ 3
Ziel des Studiums

(1) Im bilingualen Sachfachunterricht wird ein doppeltes Ziel verfolgt: Die Schüler sollen nicht nur die entsprechende fachsprachliche Kompetenz erwerben, sondern auch ein vertieftes Verständnis der Kultur des Partnerlandes bzw. des anglophonen oder frankophonen Sprachraums erwerben.
Dementsprechend verfolgt das Studium im Bereich der Didaktik, der Landeskunde, der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft sowie der Allgemeinen und Vergleichenden Sprachwissenschaft im Wesentlichen das Ziel, die Studierenden zum Aufbau dieser Doppelperspektive in Bezug auf die Geschichte, Kultur und Literatur des eigenen wie des Zielsprachenlandes zu befähigen und sowohl im Fremdsprachen- wie im Sachfachunterricht Maßstäbe vergleichender Betrachtung und Analyse zu vermitteln.
Des Weiteren sollen die Studierenden im Rahmen des Studiums differenzierte Sprachkompetenz und Kenntnisse über Methoden des Spracherwerbs bei natürlicher und schulischer Bilingualität erwerben und unter dem Gesichtspunkt des interkulturellen Lernens betrachten.

(2) Die Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation dient dem Nachweis, dass der Kandidat[1] die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die erforderlich sind, um Schüler in einem Sachfach in der Fremdsprache zu unterrichten.

(3) Die schriftliche Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung kann in einem der beiden Studienfächer mit der inhaltlichen Ausrichtung "Bilingualer Sachfachunterricht" angefertigt werden.

---

[1] Im folgenden sind die Bezeichnungen „Kandidat“, „Schüler“, „Prüfer“ etc. durchgehend geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 4
Mögliche Inhalte des Studiums

Bereich A: Kontrastive Sprachwissenschaft

- Theorien und Modelle der Allgemeinen und Vergleichenden Sprachwissenschaft
- Bilingualität/Bilingualismus
- Theorien des Spracherwerbs vor dem Hintergrund der Bilingualität
- Natürlicher und schulischer Bilingualismus
- Fachsprache: Diskursanalyse, Rezeptionstechniken

Bereich B: Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik)

- Theorien und Modelle der allgemeinen und vergleichenden Literaturwissenschaft
- Allgemeine und Vergleichende Literaturgeschichte
- Theorien und Modelle des literarischen Übersetzens
- vergleichende Betrachtung literarischer Werke

Bereich C: Kontrastive Landeskunde

- Vergleichende Kulturstudien
- Sozialgeschichte/Politische Geschichte
- Wissenschaftsmethodik

Bereich D: Didaktik

- Didaktik des bilingualen Sachfachunterrichts
- Methoden, Lern- und Arbeitstechniken im bilingualen Sachfachunterricht
- Materialentwicklung
- Curriculum für bilinguales Lernen
- Schulpraktische Studien im Fremdsprachenunterricht und im Sachfachunterricht an bilingualen Schulen

Bereich E: Sprachpraxis

- Fachsprache des Sachfaches: English for specific purposes, Discours spécifique

§ 5
Pflichtbereich des Studiums

Der Pflichtbereich des Studiums umfasst 10 Semesterwochenstunden (SWS). Der Besuch folgender Veranstaltungen muss gemäß § 5 LPO nachgewiesen werden:

I.	Vorlesung: Bilingualismus und bilingualer Unterricht (A)	Teilnahmenachweis
II.	Hauptseminar: Methoden, Lern- und Arbeitstechniken, Materialentwicklung (D)	Leistungsnachweis
III.	Hauptseminar: Vergleichende Literaturwissenschaft (B)	Leistungsnachweis
IV.a)	Sachfachbezogene Sprachübung: für Englisch „American/ British Studies and English for Specific Puposes (ESP)“	Leistungsnachweis
IV.b)	für Französisch „Civilisation et discours spécifique“ (C/E)	
V.	Schulpraktische Studien im Fremdsprachenunterricht und Sachfachunterricht an Schulen mit bilingualen Zügen (D)	Leistungsnachweis

§ 6
Wahlpflichtbereich

Im Wahlpflichtbereich sind während des Studiums Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 4 Semesterwochenstunden in den Bereichen Kontrastive Linguistik, Vergleichende Literaturwissenschaft und kontrastive Landeskunde zu belegen.
Zudem wird empfohlen, in den Sachfächern (z.B. Geschichte, Sozialwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Geografie, Kunst oder Pädagogik) Lehrveranstaltungen zu landeskundlich relevanten Aspekten des Ziellandes (z.B. GB, USA, Frankreich, Belgien) zu besuchen.
In diesen Fächern ist das Verfassen einer Seminararbeit zu einem landeskundlich relevanten bzw. europaorientierten Teilgebiet auch dann sinnvoll, wenn die Veranstaltung als solche in ihrem Schwerpunkt nicht thematisch auf landeskundliche Aspekte des Ziellandes ausgerichtet ist. Solche Veranstaltungen im Sachfach können auch angerechnet werden, wenn in den Veranstaltungen eine Hausarbeit zu landeskundlich relevanten Themen in einem Teilgebiet verfasst wird.
Im Rahmen von Praktika an Schulen mit bilingualen Zügen im Ausland (z.B. Großbritannien, USA, Kanada, Frankreich, Belgien) können vier Semesterwochenstunden im Wahlpflichtbereich angerechnet werden. Ersatzweise kann auch eine mehrmonatige Tätigkeit als Fremdsprachenassistent/in - nach Möglichkeit an einer Schule mit bilingualem Zweig - für den Zusatzstudiengang angerechnet werden.

Der Wahlpflichtbereich im Überblick:

Bereich	Erforderliche Stunden
Kontrastive Sprachwissenschaft	4 SWS
Vergleichende Literaturwissenschaft	4 SWS
Kontrastive Landeskunde	4 SWS
Sachfach (landeskundlich relevante Veranstaltungen)	4 SWS
Mehrwöchiges Schulpraktikum im Ausland	4 SWS

§ 7
Prüfung

(1) Dem Antrag auf Zulassung zur Zusatzprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:
a) ein Teilnahmenachweis aus der Vorlesung: Didaktik des bilingualen Unterrichts (Bereich A)
b) ein Leistungsnachweis aus dem Hauptseminar "Komparatistik" (Bereich B)
c) ein Leistungsnachweis aus dem Hauptseminar "Methoden, Lern- und Arbeitstechniken, Materialentwicklung" (Bereich D)
d) ein Leistungsnachweis aus den sachfachbezogenen Sprachübungen (Bereich C/E)
e) ein Leistungsnachweis aus den Schulpraktischen Studien (Bereich D)
f) ein Nachweis über das mehrwöchiges Schulpraktikum im Ausland
g) ggf. Zeugnis der ersten Staatsprüfung bzw. Nachweis über die Durchführung des ersten Staatsprüfung

Hinzu kommen die Veranstaltungen im Wahlpflichtbereich

(2) Die Prüfung setzt sich aus einer vierstündigen Arbeit unter Aufsicht und einer mündlichen Prüfung von 40 Minuten Dauer zusammen. Beide Teile der Prüfung sind in der Fremdsprache zu erbringen. Gegenstand der Klausur: Behandlung eines unterrichtsrelevanten Themas unter didaktischer Perspektive.
Die mündliche Prüfung geht von den im Zusatzstudium vermittelten Inhalten aus und setzt sich aus zwei Teilen zusammen:
1. Teil: Didaktik und Methodik des bilingualen Sachfachunterrichts
2. Teil: Ein Schwerpunktthema aus dem Wahlpflichtbereich Kontrastive Linguistik oder Vergleichende Literaturwissenschaft oder Kontrastive Landeskunde.

(3) Die für die Durchführung von Prüfungen geltenden Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) finden entsprechend Anwendung.
Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind.

(4) Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
Die Anrechnung von Studienleistungen anderer wissenschaftlicher Hochschulen regelt die LPO.

§ 8
In-Kraft-treten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen und Schlussformel

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierende, die sich im Wintersemester 1998/99 oder später zur Prüfung melden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates Sprach- und Literaturwissenschaften vom 7.9.1999 sowie des Beschlusses des Senats der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 30.6.1999 sowie meiner Genehmigung vom 24.9.1999.

Wuppertal, den 24. September 1999

Der Rektor
der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal
Univ.-Prof. Dr. rer. pol. Dr. h. c. E. Hödl